

Vorblatt

Abfallbeseitigungsgesetz

(Schriftlicher Bericht des Innenausschusses)

A. Problem

Die Abfallmengen in der Bundesrepublik Deutschland sind in wenigen Jahren von etwa 200 Millionen auf 350 Millionen cbm pro Jahr angestiegen. Die Anzahl und Kapazität der Einrichtungen zur Abfallbeseitigung ist weiter hinter dem Bedarf zurückgeblieben. Riesige Mengen Abfallstoffe werden ohne besondere Schutzvorkehrungen abgelagert und verursachen teilweise unabsehbare Belastungen, Gefahren und Schäden für die Umwelt. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zur Zeit kein einheitliches Abfallbeseitigungsgesetz. Der Mangel bei der jetzigen Rechtslage besteht insbesondere darin, daß nähere Bestimmungen über die unschädliche Lagerung und Ablagerung von Abfällen fast völlig fehlen.

B. Lösung

Umfassende bundesrechtliche Regelung der Beseitigung aller Abfälle, insbesondere auch von Autowracks und Verpackungsmaterial. Die Länder erstellen Pläne für die Abfallbeseitigung. Abfälle dürfen nur noch in zugelassenen und überwachten Anlagen beseitigt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Sachkosten werden von den zur Beseitigung verpflichteten Körperschaften getragen. Sie können durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren gedeckt werden. Daneben entstehen den Ländern vor allem für die Planung und Überwachung der Abfallbeseitigung Verwaltungskosten.

Schriftlicher Bericht
des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen
(Abfallbeseitigungsgesetz) (AbfG)

— Drucksache VI/2401 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Müller (Mülheim)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 5. Juli 1971 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 134. Sitzung am 22. September 1971 nach eingehender Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 12. November 1971 gutachtlich, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 2. Dezember 1971, der Ausschuß für Wirtschaft mit Schreiben vom 3. Dezember 1971 und 20. Januar 1972 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Zur Vorbereitung der Beratung des Entwurfs hatte der Innenausschuß am 8., 9. und 29. November 1971 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt. Die Protokolle über die Sachverständigenanhörung sind gedruckt worden, auf ihren Inhalt wird verwiesen (Stenographische Protokolle der 63., 64. und 66. Sitzung des Innenausschusses). Weiter wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in vier Sitzungen und einer Schlußbesprechung ihre Empfehlungen erarbeitete.

Mit diesem Gesetz soll die Abfallbeseitigung möglichst umfassend neu geordnet werden. Das Gesetz soll dazu beitragen, die häufigen Mißstände in möglichst kurzer Zeit zu beseitigen, neuen Fehlentwicklungen für die Zukunft soll durch intensive Planung begegnet werden.

Der Innenausschuß hat die Konzeption des Regierungsentwurfs grundsätzlich beibehalten, jedoch eine Anzahl von Änderungen und Ergänzungen, nicht zuletzt im Hinblick auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die gesamte Abfallbeseitigung (vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses Drucksache VI/2947) beschlossen.

Der mitberatend beteiligte Ausschuß für Wirtschaft hat vorgeschlagen, mit § 11 c Verpackungen und Behältnisse generell zu erfassen, um eine Diskriminierung bestimmter Behältnisse und Verpackungen zu vermeiden. Dem weiteren Vorschlag, für Rechtsverordnungen aufgrund dieser Bestimmung ein befristetes Kassationsrecht des Bundestages einzuführen, folgte der Innenausschuß nicht.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat zu § 11 c im wesentlichen ebenfalls empfohlen, die Ermächtigung auf alle Verpackungen und Behältnisse auszudehnen und gleichzeitig die Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu übertragen. Der Ausschuß hat ferner empfohlen, entsprechend dem Vorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates in § 4 eine ergänzende Regelung über die Verwertung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten aufzunehmen. Diesen Empfehlungen folgte der Innenausschuß.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme

angeregt, in § 3 klarzustellen, daß die Beseitigung von Abfällen, die widerrechtlich auf Grundstücken Dritter hinterlassen worden sind, nicht diesen Grundstücksbesitzern, sondern den zur Abfallbeseitigung verpflichteten Körperschaften anzulasten sei. Dem folgte der Innenausschuß, indem er die Beseitigungspflichtigen auch zum „Einsammeln“ verpflichtet. (Vgl. Abschnitt II zu § 1). Weiterhin sollten Massentierhalter im Sinne des § 51 des Bewertungsgesetzes im Rahmen des § 12 des Entwurfs verpflichtet werden, ausreichende Anlagen zur unschädlichen Beseitigung von Abwasser und ähnlichen Stoffen zu errichten. Dabei sollten jedoch die Anforderungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmer nicht so weit gehen, daß sie zu Wettbewerbsnachteilen in der EG führen. Der Innenausschuß ist der Meinung, daß der neu formulierte § 12 mit der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung diesem Anliegen ausreichend Rechnung trägt.

Der Ausschuß hielt es für geboten, den Grundsatz in § 2 im Hinblick auf die nun erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes neu zu fassen. Statt einer Anzahl begrenzter Schutzgüter bildet nun das Wohl der Allgemeinheit das Kriterium für eine geordnete Abfallbeseitigung.

Um deutlich zu machen, daß bei der Beseitigung von Abfällen auch der Besitzer eine Verpflichtung zu übernehmen hat, wurde in § 3 festgelegt, daß der Besitzer dem Beseitigungspflichtigen die Abfälle zu überlassen hat.

Der Ausschuß hielt es für unbedingt erforderlich, daß von diesem Gesetz auch die Beseitigung von Autowracks und Altreifen erfaßt wird. Eine bis ins einzelne gehende gesetzliche Regelung hätte die Prüfung einer Anzahl von Fragen und Problemen vorausgesetzt, wodurch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs erheblich verzögert worden wäre. Durch eine Bestimmung, die die Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks und Altreifen in diesen Gesetzentwurf einbezieht, ist eine Basis für die umfassende Planung der Beseitigung auch dieser Abfälle geschaffen.

Damit über die Planung hinaus auch die Realisierung von Abfallbeseitigungsplänen sichergestellt wird, hat der Ausschuß § 5 dahin ergänzt, daß die Länder nicht nur zu planen, sondern auch die Ausführung der Pläne sicherzustellen haben.

Eine geordnete Abfallbeseitigung — wozu auch die Wiederverwendung gehört — kann nach Auffassung des Ausschusses nur zustande kommen, wenn die zuständigen Behörden möglichst frühzeitig und möglichst umfassend über die Entstehung und Anfallmengen von Abfällen unterrichtet werden. Deshalb wurden in den Gesetzentwurf entsprechende Anzeige- und Nachweispflichten aufgenommen.

Um nicht völlig neue Verfahrensvorschriften für dieses Gesetz ausarbeiten zu müssen, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, den Abschnitt über das Planfeststellungsverfahren aus dem Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache VI/1173) inhaltlich zu übernehmen, weil der letztgenannte Entwurf voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließend beraten werden kann.

Zu einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gehört auch, daß das Einsammeln und Befördern von Abfällen einer behördlichen Vorkontrolle unterstellt wird. Deshalb wurde hierfür eine Genehmigungspflicht in den Entwurf eingefügt.

Der Import von Abfällen hat häufig zu beträchtlichen Mißständen geführt. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, sollen Abfälle nur aufgrund einer Genehmigung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen, wobei die ordnungsgemäße Beseitigung nachzuweisen ist.

Verpackungen und Behältnisse bilden einen Großteil des Hausmülls. Das Volumen dieser Behältnisse und die zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe verursachen bei der Abfallbeseitigung zum Teil erhebliche Schwierigkeiten. Der Ausschuß hielt es deshalb für erforderlich, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnungen das Inverkehrbringen solcher Verpackungen und Behältnisse zu beschränken.

Es muß sichergestellt werden, daß Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen angemessen geahndet werden können und dabei auch der wirtschaftliche Vorteil berücksichtigt werden kann, den sich der Täter unter Umständen durch den Verstoß verschafft. Deshalb wurde der Bußgeldrahmen gegenüber dem Regierungsentwurf erheblich erhöht.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache VI/2401 S. 7 ff.) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Überschrift

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung. Der Begriff „Abfallstoffe“ wurde im Gesetzentwurf durchgehend durch den Begriff „Abfälle“ ersetzt.

§ 1

Aus systematischen Gründen wird die Reihenfolge der §§ 1 und 2 des Regierungsentwurfs umgekehrt.

Die Worte „entledigt hat“ wurden gestrichen, da dieser Fall bereits einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellt.

Wegen der Einfügung des Begriffs „Wohls der Allgemeinheit (§ 2)“ wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

In Absatz 2 wurde das Wort „Sammeln“ durch das Wort „Einsammeln“ ersetzt. Damit wurde dem Grundgedanken in der Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen, daß auch das Zusammentragen von Abfällen zur Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes gehört und damit Gegenstand der Verpflichtung nach § 3 ist.

Die Änderungen in Absatz 3 Nr. 3 und 4 dienen der sprachlichen Verbesserung.

§ 2

In Anbetracht der vorgesehenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist die Vorschrift gegenüber dem Regierungsentwurf dahin gehend erweitert worden, daß bei der Beseitigung von Abfällen nicht mehr der Schutz einzelner Rechtsgüter, sondern das Wohl der Allgemeinheit zu beachten ist.

Die weiteren Änderungen der Vorschrift machen deutlich, daß in den Nummern 1 bis 6 Kriterien aufgezählt werden, die zur Ausfüllung des Beurteilungsspielraums des unbestimmten Rechtsbegriffs „Wohl der Allgemeinheit“ heranzuziehen sind.

Zur Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 2 werden in den folgenden Vorschriften durchgehend die Worte „zum Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter“ durch die Worte „zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2)“ ersetzt.

§ 3

Absatz 01 wurde eingefügt, um klarzustellen, daß der Besitzer von Abfällen verpflichtet ist, seine Abfälle den nach Absatz 2 Beseitigungspflichtigen zu überlassen, und daß er sie außer in dem Fall des Absatz 3, nicht selbst beseitigen darf.

Absatz 1: der Ausschuß folgte dem Vorschlag des Bundesrates, auf die bestimmte Bezeichnung der Beseitigungspflichtigen zu verzichten, um dem Organisationsrecht der Länder nicht vorzugreifen.

Absatz 2: wird gestrichen, da diese Ausnahmeregelung für überflüssig gehalten wird.

Die Absätze 3 bis 5 werden redaktionell angepaßt.

Absatz 6: aus der Änderung des letzten Halbsatzes geht hervor, daß es dem Unternehmer obliegt, die Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergeben könnte.

Absatz 7: die Einfügung dient der Klarstellung, daß der bisherige Verfügungsberechtigte nicht für Ersatzansprüche, die aus der Nutzung für die Abfallbeseitigung entstehen können, haftet.

§ 4

Die Änderung in Absatz 1 bringt zum Ausdruck, daß sich die Zulassung jeweils auf bestimmte Abfälle bezieht. Damit wird klargestellt, daß nicht jede Abfallbeseitigungsanlage für alle Abfälle geeignet und zugelassen sein muß.

Absatz 1 a wurde eingefügt, um die zwischen diesem Gesetzentwurf und dem Tierkörperbeseitigungsgesetz bestehende Lücke zu schließen. Es wird aber klargestellt, daß Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft nicht in allen Fällen in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden sollen, sondern nur dann, wenn sie nach § 3 Abs. 3 von der Beseitigung in Abfallbeseitigungsanlagen ausgeschlossen werden und wenn sie in Tierkörperbeseitigungsanstalten verwertet werden können.

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen für die Ausnahme gewährung im Einzelfall gestrichen worden, um der zuständigen Behörde die notwendige Freiheit zu Entscheidungen zu geben, die dem Einzelfall angemessen sind.

In Absatz 3 werden anstelle der Bundesregierung die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, da sie besser zu beurteilen vermögen, ob ein Bedürfnis für die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen besteht.

Die weiteren Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Terminologie.

§ 4 a

Da Autowracks und Altreifen Abfälle gemäß § 1 sind, wird die Vorschrift eingefügt, um sicherzustellen, daß ortsfeste Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen, Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind. Die Bestimmung hat zur Folge, daß die dafür nötigen Anlagen zulassungspflichtig und überwachungspflichtig sind und unter die Abfallbeseitigungsplanung der Länder fallen. Der Innenausschuß hat den Bundesminister des Innern aufgefordert bis zum 31. Dezember 1972 zu berichten, welche Verfahren zur ordnungsgemäßen Einsammlung, Beseitigung oder Wiederverwertung der Autowracks und Altreifen im In- und Ausland bestehen oder entwickelt werden und zu prüfen, ob eine kostendeckende Beseitigung der Autowracks einschließlich des Einsammelns möglich sein wird, wenn nicht, in welcher Weise

1. Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben,
 2. die eingehenden Beträge verwaltet,
 3. die Kostenerstattungen geregelt
- werden können.

§ 5

Durch § 5 in Verbindung mit §§ 3 und 4 ist sichergestellt, daß auch für die nach § 3 Abs. 3 von der kommunalen Beseitigung ausgeschlossenen Abfälle, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beseitigung geschaffen werden. Darum wird in Absatz 1 der Satz 3 „Dabei sind die in § 3 Abs. 3 genannten Abfälle besonders zu berücksichtigen.“ eingefügt, um sicherzustellen, daß die Abfallbeseitigungspläne der Länder Anlagen für alle vorkommenden Abfallarten ausweisen.

Durch die Benennung des vorgesehenen Trägers in den Plänen sollen diese möglichst konkretisiert werden.

Durch die Einfügung in Absatz 2 soll über die Aufstellung der Pläne hinaus auch deren Ausführung gewährleistet werden.

§ 6

Die Anfügung in Absatz 3 ist durch die Streichung des § 7 des Regierungsentwurfs bedingt. Sie ist im Zusammenhang mit § 16 I Abs. 2 zu sehen.

Mit Absatz 4 werden Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung sind, in das Planfeststellungsverfahren einbezogen. Planfeststellungsbehörde ist die Behörde, die sonst für das Genehmigungsverfahren zuständig wäre. Aus dieser Änderung folgt, daß alle Abfallbeseitigungsanlagen dem Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz unterliegen.

§ 7

Die Vorschrift wurde gestrichen. Auf die Begründung im Teil „Allgemeines“ wird verwiesen.

§ 8

Durch die Einfügung in Absatz 1 Satz 3 wird sichergestellt, daß die besonderen Anordnungen, die die Gewerbeordnung für emittierende Anlagen vorsieht, auch in dem Verfahren nach diesem Gesetz getroffen werden können.

Durch die Streichung in Absatz 3 Nr. 2 und die gleichzeitige Anfügung des neuen Absatzes 4 wird erreicht, daß der Plan für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Anlage auch dann festgestellt werden kann, wenn nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen auftreten, die enteignenden Charakter haben.

§ 9

Um eine möglichst rasche Information der zuständigen Behörden sicherzustellen, wurde die Anzeigefrist auf sechs Monate verkürzt.

Entsprechend der Einbeziehung von Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne von § 16 der Gewerbeordnung sind, in § 6 Abs. 4 des Gesetzes wird auch hier von einer Ausnahmeregelung für solche Anlagen abgesehen. Deshalb wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 10

Durch die Einfügung des Wortes „beabsichtigte“ in Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß die Behörden von in Aussicht genommenen Stilllegungen rechtzeitig unterrichtet werden.

§ 11

Die Absätze 1 a und 1 b sind neu eingefügt, die Reihenfolge der Absätze verschiebt sich entsprechend.

Gerade bei den oft umfangreichen und schwer zu beseitigenden Abfällen aus Anlagen im Sinne der §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung sind die Abfallbehörden auf eine frühzeitige Information angewie-

sen, die sie instand setzt, die erforderlichen Vorkehrungen für ihre Beseitigung zu treffen. Die Anzeige gemäß Absatz 1 a muß deshalb spätestens dann erstattet werden, wenn die Produktion von Abfällen in Gang kommt. Die Anzeige dient ferner der Anlage eines Katasters für die mögliche Wiederverwertung von Stoffen.

Wo die Beseitigung von Abfällen den Besitzern selbst obliegt, muß den Abfallbehörden die Möglichkeit zu einer lückenlosen Überwachung des gesamten Abfallbeseitigungsvorgangs gegeben werden. Das geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß die Beseitigungspflichtigen Nachweise führen, die sie der Behörde auf Verlangen vorzulegen haben. Die Einzelheiten über die Nachweise sind zweckmäßigerweise in einer Rechtsverordnung zu regeln (Absatz 1 b).

Eine umfassende Überwachung der Abfallbeseitigung muß sich auch auf die Besitzer von Abfällen erstrecken, die nicht selbst beseitigungspflichtig sind. Absatz 2 ist dementsprechend ergänzt worden.

§ 11 a

Vorgänge aus jüngster Zeit haben die Gefahren offenbar werden lassen, die sich durch unkontrolliertes Einsammeln und Befördern von Abfällen ergeben. Deshalb ist eine Genehmigung für das Einsammeln und Befördern von Abfällen erforderlich, bei deren Erteilung auf den Nachweis der ordnungsgemäßen Weitergabe der Abfälle besonderer Wert zu legen ist. Die Genehmigung kann insbesondere mit der Auflage verbunden werden, daß beim Transport Nachweise über Art, Menge und Herkunft sowie den Verbleib der Abfälle mitzuführen und der zuständigen Behörde einzureichen sind. Kommunalkörperschaften bedürfen einer solchen Genehmigung nicht, da sie ständiger staatlicher Aufsicht unterliegen. Die Einzelheiten, vor allem des Genehmigungsverfahrens, sind in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln.

§ 11 b

Da ein allgemeines Einfuhrverbot für Abfälle weder erforderlich noch zweckmäßig erscheint, bietet sich die Einfuhrkontrolle mit Hilfe eines Genehmigungsverfahrens als geeignete Lösung an. Die Erteilung einer solchen Genehmigung soll im Ermessen der Landesbehörde liegen, in deren Bereich die eingeführten Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Schon bei Erteilung der Genehmigung ist zu prüfen, ob eine unschädliche Beseitigung der eingeführten Abfälle möglich ist. Die Einzelregelungen, vor allem für das Genehmigungsverfahren, bleiben einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten.

§ 11 c

In den letzten Jahren hat der steigende Verpackungsaufwand, vor allem aber die Zunahme an Einwegverpackungen und Einwegbehältnissen er-

heblich dazu beigetragen, die Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Abfälle zu vergrößern. Für die Abfallbeseitigung ist zwar die kritische Schwelle ihrer Leistungsfähigkeit gegenwärtig noch nicht allgemein erreicht. Als Grundlage für ein möglicherweise erforderlich werdendes kurzfristiges Eingreifen muß aber eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Eine solche Ermächtigung gibt den Herstellern von Verpackungen und Behältnissen einen Hinweis darauf, daß entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung möglich sind. Die Ermächtigung setzt die Bundesregierung in den Stand, entsprechend den Bedürfnissen abgestufte Maßnahmen von einer bloßen Kennzeichnung bis hin zu einem Verbot zu treffen. Der Ausschuß hat von einer Ausdehnung dieser Möglichkeit auf Erzeugnisse aller Art abgesehen, da die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Konkretisierung der Ermächtigung, die immer nur im Zusammenhang mit dem zu regelnden Gegenstand gesehen werden kann, jetzt noch nicht möglich gewesen wäre. Der Gesetzgeber ist sich jedoch der Verpflichtung bewußt, besondere Gesetze zu beschließen, sobald dafür ein konkretes Bedürfnis besteht.

§ 12

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird zwischen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien u. ä. Stoffen einerseits und Jauche, Gülle und Stallmist andererseits unterschieden, weil letztere in aller Regel im Rahmen sachgemäßer Düngung verwendet werden. Bei dieser Verwendung wird das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet. Deshalb ist es lediglich geboten, die über das übliche Maß hinausgehende Düngung einer entsprechenden Anwendung der §§ 2 und 11 zu unterstellen.

Der Ausschuß legt Wert darauf klarzustellen, daß durch die Vorschrift die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Böden nicht erschwert werden soll.

Da von der Vorschrift nur drei Ministerien betroffen werden, erschien es zweckmäßig, die Verordnungsermächtigung von der Bundesregierung auf den Bundesminister des Innern zu übertragen, der im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit zu handeln hat.

§ 13

Aus systematischen Gründen wird die Reihenfolge der §§ 13 und 15 des Regierungsentwurfs ausgetauscht.

Die Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet und im Hinblick auf die neu eingefügten Vorschriften ergänzt.

§ 14

Die Änderungen des Absatzes 1 dienen der redaktionellen Änderung und der sprachlichen Verbesserung. Eine Kumulation von Freiheits- und Geldstrafe erschien nicht angezeigt (Absatz 2).

§ 15

Diese Vorschrift wird unverändert übernommen.

§ 16

Die Bestimmung wurde ergänzt, um den Ländern die Art und Weise der Zuständigkeitsregelung freizustellen.

§§ 16 a bis 16 k sind inhaltlich aus Teil V Abschnitt 2 des Entwurfs des Verwaltungsverfahrensgesetzes entnommen, soweit dieser Abschnitt nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allem § 8 in Widerspruch steht.

§ 16 l

Auf die Bemerkungen im Abschnitt „Allgemeines“ zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird verwiesen. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll der Bundesminister des Innern den Tag des Außerkrafttretens der §§ 16 a bis 16 k und des Inkrafttretens von § 6 Abs. 3 Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekanntgeben (Absatz 3).

Die §§ 17 bis 20 wurden unverändert gebilligt.

Bonn, den 17. Februar 1972

Dr. Gruhl Müller (Mülheim)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/2401 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung wird ersucht,
 - a) auf die Entwicklung befriedigender Verfahren zur ordnungsgemäßen Einsammlung, Beseitigung oder Wiederverwertung der Autowracks und Altreifen hinzuwirken und bis zum 31. Dezember 1973 über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen zu berichten, insbesondere darüber, ob die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes hierfür ausreichen und erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche gesetzliche Regelungen vorzulegen, die sachgerechte Lösungen in anderen Staaten und Erkenntnisse der Bundesländer berücksichtigen;
 - b) darauf hinzuwirken, daß die Aufhebung des Verbots der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Schrott in Drittländer auszuführen, hinsichtlich des Autoschrotts beibehalten wird;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Februar 1972

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

**Dr. Gruhl
Müller (Mülheim)**

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Beseitigung von Abfallstoffen
(Abfallbeseitigungsgesetz) (AbfG)

— Drucksache VI/2401 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die Beseitigung von *Abfallstoffen*
(Abfallbeseitigungsgesetz)
(AbfG)**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Beseitigung von *Abfällen*
(Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

siehe § 2

Grundsatz

Abfallstoffe sind so zu beseitigen, daß

1. die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten gefährdet wird,
2. die Gesundheit von Menschen und Nutztieren nicht durch gefährliche Stoffe bedroht wird,
3. Lebensmittel nicht in ekelerregender oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Weise verunreinigt werden,
4. Futtermittel nicht in die Gesundheit von Tieren gefährdender Weise verunreinigt werden,
5. die Gewässer nicht schädlich verunreinigt werden,
6. die Fruchtbarkeit des Bodens nicht gefährdet wird,
7. Pflanzen durch Schädlinge oder Krankheiten nicht geschädigt werden und
8. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus gewahrt werden.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

Entwurf

siehe § 2

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

(1) **Abfälle** im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung **zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** geboten ist.

(2) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das **Einsammeln**, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der **Abfälle**.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187), nach dem Fleischbeschauengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971** (Bundesgesetzbl. I S. 1161), und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,
2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) und der auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. **Abfälle**, die **beim** Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen,
4. gasförmige **Stoffe**,
5. Abwasser, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird,
6. Altöle, soweit sie nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) abgeholt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) *Abfallstoffe* im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer *entledigt hat* oder entledigen will oder deren geordnete Beseitigung *zum Schutze der in § 1 genannten Rechtsgüter* geboten ist.

(2) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das *Sammeln*, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der *Abfallstoffe*.

siehe § 1

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187), nach dem Fleischbeschauengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), *geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 503), und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,
2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) und der auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. *Abfallstoffe, die bei der Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen,*
4. *gasförmige Abfallstoffe,*
5. Abwasser, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird,
6. Altöle, soweit sie nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgengesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) abgeholt werden.

siehe § 1

§ 2

Grundsatz

Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß

1. die Gesundheit **der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,**
2. **Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,**
3. **Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst,**
4. **schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,**
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus **nicht gewahrt oder**
6. **die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst gefährdet oder gestört werden.**

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

Entwurf

§ 3

Verpflichtung zur Beseitigung

(1) Die *Gemeinden oder andere durch Landesrecht bestimmte Gebietskörperschaften* haben die in ihrem Gebiet angefallenen *Abfallstoffe* zu beseitigen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(2) Die *zuständige Behörde* kann die in Absatz 1 genannten *Körperschaften* befristet oder widerrufenlich von der *Verpflichtung zur Abfallbeseitigung* entbinden.

(3) Die in Absatz 1 genannten *Körperschaften* können mit Zustimmung der *zuständigen Behörde* solche *Abfallstoffe* von der Beseitigung ausschließen, die sie nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Besitzer zur Beseitigung der *Abfallstoffe* verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der *Inhaber* einer *Abfallbeseitigungsanlage* kann durch die *zuständige Behörde* verpflichtet werden, einem nach Absatz 1 oder 4 zur *Abfallbeseitigung* Verpflichteten die *Mitbenutzung* der *Abfallbeseitigungsanlage* gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser die *Abfallstoffe* anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die *Mitbenutzung* für den *Inhaber* zumutbar ist. Kommt eine *Einigung* über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die *zuständige Behörde* festgesetzt.

(6) Die *zuständige Behörde* kann dem *Inhaber* einer *Abfallbeseitigungsanlage*, der *Abfallstoffe* wirtschaftlicher beseitigen kann als eine in Absatz 1 genannte *Körperschaft*, die *Beseitigung* dieser *Abfallstoffe* auf seinen Antrag übertragen, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die *Übertragung* kann mit der *Auflage* verbunden werden, daß der *Antragsteller* alle in dem Gebiet dieser *Körperschaft* angefallenen *Abfallstoffe* gegen *Erstattung* der *Kosten* beseitigt, wenn die *Körperschaft* die verbleibenden *Abfallstoffe* nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigen kann und die *Übernahme* der *Beseitigung* für den *Antragsteller* zumutbar ist.

(7) Der *Abbauberechtigte* oder *Unternehmer* eines *Mineralgewinnungsbetriebes* sowie der *Eigentümer*, *Besitzer* oder in sonstiger Weise *Verfügungsberechtigte* eines zur *Mineralgewinnung* genutzten *Grundstücks* kann von der *zuständigen Behörde* im Rahmen des *Zumutbaren* verpflichtet werden, die *Beseitigung* von *Abfallstoffen* in freigelegten Bauen in seiner *Anlage* oder innerhalb seines *Grundstücks*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Verpflichtung zur Beseitigung

(01) Der Besitzer hat Abfälle dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(1) Die **nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts** haben die in ihrem Gebiet angefallenen **Abfälle** zu beseitigen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

Absatz 2 entfällt

(3) Die in Absatz 1 genannten *Körperschaften* können mit Zustimmung der *zuständigen Behörde* solche **Abfälle** von der Beseitigung ausschließen, die sie nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können.

(4) **Im Falle des Absatzes 3** ist der *Besitzer* zur *Beseitigung* der **Abfälle** verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der *Inhaber* einer *Abfallbeseitigungsanlage* kann durch die *zuständige Behörde* verpflichtet werden, einem nach Absatz 1 oder 4 zur *Abfallbeseitigung* Verpflichteten die *Mitbenutzung* der *Abfallbeseitigungsanlage* gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser die **Abfälle** anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die *Mitbenutzung* für den *Inhaber* zumutbar ist. Kommt eine *Einigung* über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die *zuständige Behörde* festgesetzt.

(6) Die *zuständige Behörde* kann dem *Inhaber* einer *Abfallbeseitigungsanlage*, der **Abfälle** wirtschaftlicher beseitigen kann als eine in Absatz 1 genannte *Körperschaft*, die *Beseitigung* dieser **Abfälle** auf seinen Antrag übertragen, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die *Übertragung* kann mit der *Auflage* verbunden werden, daß der *Antragsteller* alle in dem Gebiet dieser *Körperschaft* angefallenen **Abfälle** gegen *Erstattung* der *Kosten* beseitigt, wenn die *Körperschaft* die verbleibenden **Abfälle** nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigen kann; **das gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß** die *Übernahme* der *Beseitigung* **unzumutbar** ist.

(7) Der *Abbauberechtigte* oder *Unternehmer* eines *Mineralgewinnungsbetriebes* sowie der *Eigentümer*, *Besitzer* oder in sonstiger Weise *Verfügungsberechtigte* eines zur *Mineralgewinnung* genutzten *Grundstücks* kann von der *zuständigen Behörde* im Rahmen des *Zumutbaren* verpflichtet werden, die *Beseitigung* von **Abfällen** in freigelegten Bauen in seiner *Anlage* oder innerhalb seines *Grundstücks*

Entwurf

zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Beseitigungspflichtige zu erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallbeseitigung darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Ordnung der Beseitigung

(1) *Abfallstoffe* dürfen nur in den *dazu bestimmten* Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

(2) *Ist die Beseitigung der Abfallstoffe nach Absatz 1 für den zur Beseitigung Verpflichteten nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich*, kann die zuständige Behörde im Einzelfall widerruflich Ausnahmen *von dieser Vorschrift* zulassen, wenn dadurch *der Grundsatz in § 1* nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die *Bundesregierung* kann durch Rechtsverordnung *mit Zustimmung des Bundesrates* die Beseitigung bestimmter *Abfallstoffe* oder bestimmter Mengen dieser *Abfallstoffe*, sofern ein Bedürfnis besteht und eine *Gefährdung oder Schädigung* nicht zu befürchten ist, außerhalb von Beseitigungsanlagen zulassen und die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung festlegen.

§ 5

Abfallbeseitigungspläne

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Abfallbeseitigungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallbeseitigungs-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Beseitigungspflichtige zu erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallbeseitigung darf nicht beeinträchtigt werden. **Für die aus der Abfallbeseitigung entstehenden Schäden haftet der Duldungspflichtige nicht.**

§ 4

Ordnung der Beseitigung

(1) **Abfälle** dürfen nur in den **dafür zugelassenen** Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

(1 a) Soweit Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nach § 3 Abs. 3 wegen ihrer Art und Menge von der Beseitigung ausgeschlossen werden, sind sie in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu verwerten, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind. Das Tierkörperbeseitigungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. § 1 Abs. 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn dadurch **das Wohl der Allgemeinheit (§ 2)** nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die **Landesregierungen können** durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter **Abfälle** oder bestimmter Mengen dieser **Abfälle**, sofern ein Bedürfnis besteht und eine **Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** nicht zu befürchten ist, außerhalb von Beseitigungsanlagen zulassen und die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung festlegen.

§ 4 a

Autowracks und Altreifen

Auf ortsfeste Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen, finden die Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung.

§ 5

Abfallbeseitigungspläne

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Abfallbeseitigungsplänen sind geeignete Standorte für die Abfallbeseitigungs-

Entwurf

anlagen festzulegen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Abfallbeseitigungsanlagen sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Abfallbeseitigungsplänen können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(2) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne.

§ 6

Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Ist eine Ergänzung notwendig, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(3) Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann die zuständige Behörde für die Errichtung und den Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen oder für die wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes auf Antrag eine Genehmigung erteilen, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen.

(5) Soll die Abfallbeseitigungsanlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Mineralgewinnungsbetrieb errichtet oder betrieben werden, so nimmt die zuständige Bergbehörde die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und der Anhörungsbehörde wahr.

§ 7

**Anwendung
des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

(1) Auf die Durchführung dieses Gesetzes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

(2) Das Planfeststellungsverfahren des § 6 Abs. 1 wird nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt, die Genehmigung des § 6 Abs. 2 im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

anlagen festzulegen. **Dabei sind die in § 3 Abs. 3 genannten Abfälle besonders zu berücksichtigen.** Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, **welcher Träger vorgesehen ist und** welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den Abfallbeseitigungsplänen können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(2) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne **und stellen ihre Ausführung sicher.**

§ 6

Planfeststellung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann die zuständige Behörde für die Errichtung und den Betrieb unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen oder für die wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes auf Antrag eine Genehmigung erteilen, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. **Die Genehmigung wird im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt.**

(4) **Bei Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung sind, ist Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die Behörde, deren Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung durch die Planfeststellung ersetzt wird.**

(5) **unverändert**

§ 7

entfällt

Entwurf

§ 8

Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung, Versagung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß nach § 6 Abs. 1 und die Genehmigung nach § 6 Abs. 2 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des *Grundsatzes in § 1* erforderlich ist. Sie können befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallbeseitigungsanlagen oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig. Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so kann sich die Behörde den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vorbehalten.

(2) Die zuständige Behörde kann in der Planfeststellung oder in der Genehmigung verlangen, daß der Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des *Grundsatzes in § 1* nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung *können versagt werden*, wenn die Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage den nach § 5 aufgestellten Abfallbeseitigungsplänen zuwiderläuft. Sie sind zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb Beeinträchtigungen des *Grundsatzes in § 1* zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, *das Vorhaben nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient* und der Betroffene widerspricht.

§ 9

Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Inhaber haben Abfallbeseitigungsanlagen, die sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben oder mit deren Errichtung sie zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, der *nach § 6 Abs. 1* zuständigen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8

Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung, Versagung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß nach § 6 Abs. 1 **und 2** und die Genehmigung nach § 6 Abs. 3 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des **Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** erforderlich ist. Sie können befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallbeseitigungsanlagen oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig; **auf Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne von § 16 der Gewerbeordnung sind, ist § 25 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung anzuwenden**. Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so kann sich die Behörde den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vorbehalten.

(2) Die zuständige Behörde kann in der Planfeststellung oder in der Genehmigung verlangen, daß der Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des **Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung **ist zu versagen**, wenn die Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage den nach § 5 aufgestellten Abfallbeseitigungsplänen zuwiderläuft. Sie sind **ferner** zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb Beeinträchtigungen des **Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können, oder
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können und der Betroffene widerspricht, **oder**
3. **sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb entgegenstehen**.

(4) **Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.**

§ 9

Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Inhaber haben **ortsfeste** Abfallbeseitigungsanlagen, die sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben oder mit deren Errichtung sie zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, der zuständigen

Entwurf

Behörde innerhalb *eines Jahres* nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Die *nach § 6 Abs. 1* zuständige Behörde kann für Abfallbeseitigungsanlagen nach Absatz 1 oder für ihren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn Beeinträchtigungen des *Grundsatzes in § 1 Nr. 1 bis 5* durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallbeseitigungsanlagen, die nach § 16 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung genehmigt oder nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden sind.

§ 10

Stillegung

(1) Der Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage hat ihre Stillegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für die Abfallbeseitigung verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die *geeignet* sind, Beeinträchtigungen des *Grundsatzes in § 1* zu verhüten.

§ 11

Überwachung

(1) Die Beseitigung von *Abfallstoffen* unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen erstrecken, wenn dies zur Wahrung des *Grundsatzes in § 1* erforderlich ist.

(2) Wer Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen oder auf Grund einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 be-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Behörde innerhalb **von 6 Monaten** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Abfallbeseitigungsanlagen nach Absatz 1 oder für ihren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn Beeinträchtigungen des **Wohls der Allgemeinheit (§ 2)**, **welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden**, durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden können.

Absatz 3 entfällt

§ 10

Stillegung

(1) Der Inhaber einer **ortsfesten** Abfallbeseitigungsanlage hat ihre **beabsichtigte** Stillegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde soll den Inhaber verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für die Abfallbeseitigung verwandt worden ist, zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die **erforderlich** sind, Beeinträchtigungen des **Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** zu verhüten.

§ 11

Anzeigepflicht und Überwachung

(1) Die Beseitigung von **Abfällen** unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen erstrecken, wenn dies zur Wahrung des **Wohls der Allgemeinheit (§ 2)** erforderlich ist.

(1 a) Wer eine Anlage betreibt, die den §§ 16 oder 24 der Gewerbeordnung unterliegt, hat der zuständigen Behörde Art, Beschaffenheit und Menge der in seiner Anlage anfallenden Abfälle und deren wesentliche Änderung anzuzeigen.

(1 b) Die zuständige Behörde kann von Besitzern solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, Nachweis über deren Art, Menge und Beseitigung sowie die Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung verlangen. Nachweisbücher und Belege sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

(2) Besitzer von Abfällen, sowie Beseitigungspflichtige haben den Beauftragten der Über-

Entwurf

seitigt, hat den Beauftragten der Überwachungsbehörde das Betreten der Grundstücke zu gestatten und Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. *Er hat* ferner die Abfallbeseitigungsanlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage auf *seine* Kosten prüfen zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

wachungsbehörde das Betreten der Grundstücke zu gestatten und Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. **Beseitigungspflichtige haben** ferner die Abfallbeseitigungsanlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage auf **ihre** Kosten prüfen zu lassen.

(3) **unverändert**

§ 11 a

Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung

(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden; das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2) nicht zu besorgen, insbesondere die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2) erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(2) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dessen Bereich die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen und die Form der Genehmigung,
2. die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung. Die Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) sind anzuwenden.

§ 11 b

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Wer Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, bedarf der Genehmigung der

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zuständigen Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Abfälle unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes gebracht werden.

(2) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. § 11 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn von der Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2) zu besorgen ist, die auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, und wenn sie einem Abfallbeseitigungsplan entspricht, soweit dieser nach § 5 Abs. 1 Satz 4 für verbindlich erklärt ist.

(4) Für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen und die Form der Genehmigung,
2. die Beförderung, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2) erforderlich ist,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagererstattung. Die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) sind anzuwenden.

§ 11 c

Verpackungen und Behältnisse

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß solche Verpackungen und Behältnisse nur mit einer bestimmten Kennzeichnung, nur für bestimmte Zwecke oder nur in bestimmter Menge oder gar nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, deren Beseitigung als Abfall wegen ihrer Art, Zusammensetzung, ihres Volumens oder ihrer Menge im Verhältnis zur Beseitigung anderer entsprechend verwendbarer Verpackungen oder Behältnisse einen zu hohen Aufwand erfordert. Dabei sind ihre Herstellungs- und Verwendungskosten zu berücksichtigen. Soweit es für die betroffenen Unternehmungen unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, dürfen Beschränkungen und Verbote erst nach einer angemessenen Frist in Kraft gesetzt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 12

Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Böden

(1) Die §§ 1 und 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, *Jauche*, *Gülle*, *Stallmist* und ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Grundsatzes in § 1 Vorschriften über das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, zu erlassen. Sie kann dabei das Aufbringen

1. bestimmter Stoffe beschränken oder verbieten,
2. von einer Untersuchung, Desinfektion oder Entgiftung dieser Stoffe oder von einer anderen geeigneten Maßnahme abhängig machen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 *Abfallstoffe* außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Abfallbeseitigungsanlage *unbefugt* errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert,
3. eine Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt, Abfallbeseitigungsanlagen nicht zugänglich macht, Arbeitskräfte oder Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder eine angeordnete Prüfung nicht vornehmen läßt,

§ 12

Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzten Böden

(1) Die §§ 2 und 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Für *Jauche*, *Gülle* und *Stallmist* sind die §§ 2 und 11 insoweit anzuwenden, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird. Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2) Vorschriften über das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, zu erlassen. Er kann dabei das Aufbringen

1. unverändert
2. unverändert

siehe § 15

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend* Deutsche Mark geahndet werden.

siehe § 14

§ 14

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. entgegen § 4

a) *Abfallstoffe*, die Gifte oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, behandelt, lagert oder ablagert, oder

b) *Abfallstoffe* so in der Nähe von Lebensmitteln behandelt, lagert oder ablagert, daß diese verunreinigt werden können, oder

2. entgegen § 6 eine Abfallbeseitigungsanlage *unbefugt* errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert

und dadurch *eine Gefahr für* das Leben oder die Gesundheit *von Menschen herbeiführt*.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren *und* Geldstrafe *oder eine dieser Strafen*.

siehe § 15

§ 13

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 **Abs. 1 Abfälle**, die Gifte oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, behandelt, lagert oder ablagert,

2. **entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle** so in der Nähe von Lebensmitteln behandelt, lagert oder ablagert, daß diese verunreinigt werden können, oder

3. entgegen § 6 eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert

und dadurch das Leben oder die Gesundheit **anderer gefährdet**.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren **oder** Geldstrafe.

siehe § 13

§ 14

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in sei-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 15

siehe § 14

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

siehe § 13

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 **und 3 Abfälle** außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder betreibt oder die Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert,
3. eine Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 4a. **entgegen § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nachweise über Art, Menge oder Beseitigung von Abfällen nicht erbringt, Nachweisbücher nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält, aufbewahrt oder zur Prüfung vorlegt, obwohl die zuständige Behörde dies verlangt,**
5. entgegen § 11 Abs. 4 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt, Abfallbeseitigungsanlagen nicht zugänglich macht, Arbeitskräfte oder Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder eine angeordnete Prüfung nicht vornehmen läßt,
- 5a. **entgegen § 11 a Abs. 1 Abfälle ohne Genehmigung gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einsammelt oder befördert oder einer Auflage nach § 11 a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,**
- 5b. **entgegen § 11 b Abs. 1 Abfälle ohne Genehmigung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen Auflage nach § 11 b Abs. 3 zuwiderhandelt,**
6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3, § 11 b Abs. 5 Nr. 2, § 11 c oder § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **hunderttausend** Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 16

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, **soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.**

§ 16 a

Planfeststellungsverfahren

Für das Verfahren bei der Planfeststellung gelten die §§ 16 b bis 16 k.

§ 16 b

Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Anhörungsbehörde) zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, machen die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung enthält Angaben über

1. den Ort und die Zeit der Auslegung,
2. die Einwendungsfrist,
3. die Behörde, bei der Einwendungen erhoben werden können und
4. den Hinweis, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

§ 16 c

Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Bei der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Behörde kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichtet haben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Behörde soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(4) Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit dem Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(5) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Verhandlungsleiters, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 16 d

Planänderung

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; § 16 b Abs. 3 bis 5 und § 16 c gelten entsprechend.

§ 16 e

Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellung-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nahmen der Behörden und den nichterledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

§ 16 f

Planfeststellungsbeschluß

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens den Plan fest (Planfeststellungsbeschluß).

(2) Planfeststellungsbeschlüsse, die das förmliche Verfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; einer Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde einem Antrag im vollen Umfang entspricht und der Planfeststellungsbeschluß nicht in Rechte eines anderen eingreift.

(3) Wird das förmliche Verwaltungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen.

(4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen Planfeststellungsbeschluß zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(5) Im Planfeststellungsbeschluß entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

(6) Ist eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich, so ist diese im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten; den Trägern des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(7) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 16 g

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfest-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

stellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

§ 16 h

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

§ 16 i

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschuß aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschuß sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

§ 16 k

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Trifft ein selbständiges Vorhaben, für dessen Durchführung ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist mit einem Vorhaben nach diesem Gesetz, das der Planfeststellung bedarf, derart zusammen, daß für die Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

so findet für die Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften für das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

§ 16 l

Übergangsvorschrift

(1) Die §§ 16 a bis 16 k treten mit dem Tage des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrensgesetzes außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft.

(3) Der Bundesminister des Innern gibt den nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Tag im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 17

Anderung des Bundes-Seuchengesetzes

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, daß Abwasser, soweit es nicht dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, so beseitigt wird, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt“.

§ 18

Anderung des Bundesbaugesetzes

§ 38 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903), des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705), des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) und des Abfallbeseitigungs-

§ 17

Anderung des Bundes-Seuchengesetzes

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971** (Bundesgesetzbl. I S. 1401), erhält folgende Fassung:

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) bleiben von den Vorschriften des Dritten Teiles unberührt."

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert